

VII^{bis}. Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) ³⁵¹⁾

§ 134b.

¹ In Ergänzung zum staatlichen Unterricht können fremdsprachige Schülerinnen und Schüler Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) besuchen.

² Private Trägerschaften, die schulische Einrichtungen nutzen und die von den Schulen vermittelt werden möchten, bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Departements.

³ Voraussetzungen für die Bewilligung sind:

- a) Der Lehrplan und der Unterricht entsprechen den kantonalen Vorgaben;
- b) der Unterricht wird politisch und konfessionell neutral gestaltet;
- c) der Unterricht wird von qualifizierten Lehrpersonen mit ausreichenden Deutschkenntnissen durchgeführt;
- d) die Trägerschaft arbeitet nicht gewinnorientiert;

³⁴⁹⁾ § 134 in der Fassung des GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

³⁵⁰⁾ § 134a eingefügt durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

³⁵¹⁾ Titel VII^{bis} eingefügt durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

- e) die Trägerschaft arbeitet mit den Schulen und den staatlichen Stellen zusammen.

⁴ Die Bewilligung wird für längstens vier Jahre erteilt und kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

⁵ Sie kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung oder die Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt werden.

⁶ Die Volksschulleitung bestimmt eine Aufsichts- und Kontaktperson für alle bewilligten Trägerschaften für HSK-Unterricht. Die Trägerschaft bezeichnet eine Koordinatorin oder einen Koordinator.